
Informationen für die Öffentlichkeit

gemäß § 11 der Störfallverordnung für den

Betriebsbereich
Pfaffenstrasse 56
74078 Heilbronn

**Bitte aufmerksam lesen und
griffbereit aufbewahren!**

Sehr geehrte Nachbarinnen und Nachbarn der Fritz Logistik GmbH, unser Betriebsbereich der Chemikalienlogistik in der Pfaffenstrasse 56 im Industriegebiet Böllinger Höfe unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Dadurch sind wir verpflichtet, unsere Nachbarn in regelmäßigen Abständen über Sicherheitsmaßnahmen und über das richtige Verhalten bei Störungen zu informieren.

Die Herausgabe dieser Informationsschrift bedeutet nicht, dass sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Gefahrenfalles erhöht hat. Sie ist lediglich Teil der Sicherheitsvorsorge des Unternehmens und gemäß § 8a und § 11 der Störfall-Verordnung allen Personen bekanntzugeben, die von einem Störfall betroffen sein können. Anbei finden sie wichtige Informationen und Hinweise für das richtige Verhalten im Falle eines Störfalls.

Angaben zum Unternehmen und den Tätigkeiten

Die Fritz Logistik GmbH bietet eine Vielzahl logistischer Dienstleistungen für Handel und Industrie. Der verantwortungsvolle Umgang mit den uns anvertrauten Gütern, insbesondere im Bereich der Chemikalienlogistik, erfordert ein besonderes Maß an Sorgfalt, daher ist der Umweltschutz sowie die Störfallvorsorge fest in unserer Firmenpolitik verankert.

Unsere Tätigkeiten im Bereich der Chemikalienlogistik erstrecken sich auf die Lagerung und Kommissionierung von chemischen Produkten unter Berücksichtigung von sicherheitsrelevanten Anforderungen und Vorschriften sowie kunden- und produktspezifischen Vorgaben. Die Anlieferung und der Versand der Waren erfolgten per LKW, die Be- und Entladung mittels Elektro-Gabelstaplern. Bereits im Vorfeld einer Einlagerung wird der spezifische Lagerort festgelegt, sodass für jedes Produkt die Einhaltung der entsprechenden Umwelt- und Sicherheitsvorschriften gewährleistet werden kann.

Die Störfallverordnung

Die Störfallverordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) hat das Ziel, Risiken und Gefahren von Störfällen für die Öffentlichkeit zu verringern sowie im **Fall eines Falles** die Nachbarschaft und die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen zu schützen. Der Anhang I der StörfallV nennt Stoffe und Stoffklassen mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften. In Abhängigkeit der maximalen Mengen, die in einem Betriebsbereich vorhanden sein können gelten die sogenannten „Grundpflichten“ oder die „erweiterten Pflichten“ des Anlagenbetreibers zur Störfallvorsorge. Der Betriebsbereich der Fritz Logistik GmbH bildet einen Betriebsbereich der oberen Klasse.

An unserem Standort in der Pfaffenstrasse 56 werden die oberen Mengenschwellen für das mögliche Vorhandensein von akut toxischen Stoffen, von Stoffen mit spezifischer Zielorgantoxizität, von Aerosolen sowie von gewässergefährdenden Stoffen überschritten. Daher unterliegen wir den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung. Dies wurde der zuständigen Behörde, in unserem Fall das Regierungspräsidium Stuttgart, angezeigt. Eine umfassende Sicherheitsanalyse in Form des Sicherheitsberichtes wurde durchgeführt und den zuständigen Behörden vorgelegt. Der Sicherheitsbericht wird regelmäßig überprüft und neuen Gegebenheiten angepasst.

Was ist ein Störfall?

Ein Störfall ist ein Ereignis wie z.B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das zu einer ernststen Gefahr für Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Grundwasser, Atmosphäre sowie für Kultur- und Sachgütern führt. Die Gefahr einer direkten Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch austretende Gefahrstoffe über unser Betriebsgelände hinaus ist sehr gering, da es sich zum Großteil um feste und flüssige Produkte handelt und unsere Lageranlagen mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstet sind.

Welche Maßnahmen werden zur Verhinderung solche Störfälle bzw. zur Begrenzung der Auswirkungen ergriffen?




Wir als Betreiber sind dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen, zu treffen. Die Planung unserer Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen basiert grundsätzlich auf den ungünstigsten Randbedingungen. So wollen wir sicherstellen, dass umfassende und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung ihrer Auswirkungen ergriffen werden. Folgende Maßnahmen werden getroffen:





- Erstellung eines betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplans. Dieser wurde mit den zuständigen Behörden sowie den öffentlichen Rettungs- und Einsatzkräften abgestimmt. Für die außerbetriebliche Gefahrenabwehr gilt der Katastrophenschutzplan der Stadt Heilbronn.
- Die Lageranlagen werden von gut ausgebildetem und regelmäßig geschultem Personal bedient.
- In den Lagerbereichen für entzündbare Stoffe sind automatische Löschanlagen vorhanden.
- Alle Arbeits- und Betriebsmittel werden regelmäßig durch befähigte Personen geprüft und gewartet.
- Die Lageranlagen entsprechen den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorgaben und werden regelmäßig durch Sachverständige geprüft.
- In regelmäßigen Abständen werden Notfallübungen mit den Einsatzkräften der Feuerwehr durchgeführt.

Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 StörfallV

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart fand statt am 31.10.2024. Weitere Informationen zu Vor-Ort-Besichtigungen, zum Überwachungsplan der zuständigen Behörde sowie über den Zugang zu Umweltinformationen können beim Regierungspräsidium Stuttgart eingeholt werden.

Welche Stoffe, die einen Störfall verursachen können sind vorhanden und welche wesentlichen Gefährlichkeitsmerkmale besitzen diese?

STOFFE	GEFAHRENEIGENSCHAFTEN	GEFAHRENSYMBOL
UMWELTGEFÄHRDEND (FEST/ FLÜSSIG)	Gewässergefährdend. Giftig und sehr giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Bei unbeabsichtigter Freisetzung können umweltgefährliche Stoffe Gewässer, Grundwasser und/oder den Boden schädigen.	
ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	Entzündbare Flüssigkeiten (Flammpunkt unter 21°C) bilden mit Luft explosionsfähige Dampf-Luft-Gemische.	
EXTREM ENTZÜNDBARE AEROSOLE	Extrem entzündbares Gas. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.	
AKUTE TOXIZITÄT (GIFTIG) (FEST/ FLÜSSIG)	Giftig bei Verschlucken, Einatmen und Hautkontakt. Diese Stoffe können zusätzlich auch ätzende und gewässergefährdende Eigenschaften besitzen.	
SAUERSTOFF (GASFÖRMIG)	Kann Brand verursachen oder verstärken. Oxidationsmittel. Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren	

STOFFE	GEFAHRENEIGENSCHAFTEN	GEFAHRENSYMBOL
ACETHYLEN (GASFÖRMIG)	Extrem entzündbares Gas. Enthält Gas unter Druck; kann bei Erhitzen explodieren. Mit und ohne Luft explosionsfähig.	
ORGANISCHE PEROXIDE	Erwärmung kann Brand verursachen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Sehr giftig für Wasserorganismen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (FEST/FLÜSSIG)	Schädigt die Organe bei einmaliger Exposition.	
OXIDIERENDE STOFFE (FEST/ FLÜSSIG)	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel	

Welche Gefährdungen können bei einem Störfall dennoch auftreten?

Im Brandfall oder bei Freisetzung von gefährlichen Stoffen besteht über die Grenzen unseres Betriebsgeländes hinaus die Gefahr von schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Solche Ereignisse können sein:

- **Feuer oder Explosion.** Gefährdung durch die Entstehung von giftigen Brandgasen. Freisetzung von Löschgas (Kohlendioxid), welches in hohen Konzentrationen erstickend wirkt.
- **Entstehung und Freisetzung von giftigem Schwefeldioxid (SO₂)** durch die Zersetzung von Natriumhydrosulfit. Erkennbar an einem starken, stechenden Geruch.
- **Unfallbedingte Freisetzung von entzündbaren Flüssigkeiten.** Hier besteht Brand- und Explosionsgefahr.
- **Unfallbedingte Freisetzung von gewässergefährdenden Stoffen.** Gefährdung von Boden und Grundwasser.

Verhalten im Gefahrenfall

Wie werde ich gewarnt?

- Lautsprecherdurchsagen durch Polizei oder Feuerwehr
- Radio- oder Fernsehdurchsagen
- Einminütiger Sirenenwarnton

Wie erkenne ich eine Gefahr?

- Durch sichtbare Zeichen wie z.B. Feuer oder Rauch
- Durch Geruchswahrnehmung oder Reaktion des Körpers, wie Übelkeit oder Unwohlsein

Wie soll ich mich bei Eintritt eines Gefahrenfalls verhalten?

1. Begeben Sie sich aus dem Gefahrenbereich

- Achten Sie auf die Windrichtung. Umgehen Sie den Schadensort auf der dem Wind zugewandten Seite.

2. Suchen Sie sofort geschlossene Räume auf

- Schließen Sie alle Türen und Fenster.
- Höhergelegene Räume aufsuchen.
- Schalten Sie Klima- und Lüftungsanlagen aus (auch im Auto).
- Helfen Sie Kindern, älteren oder behinderten Menschen.
- Nehmen Sie, wenn nötig, Passanten auf.

3. Schalten Sie das Radio ein und achten Sie auf Durchsagen

- Meldungen über das Schadensereignis und Verhaltensempfehlungen erhalten Sie über:
 - SWR 1, SWR 3 und SWR 4
 - Radio Ton Regional
 - Videotexttafel 194 des SWR-Fernsehens
- Informieren Sie Nachbarn und Passanten.
- Lassen Sie das Radio eingeschaltet. Die Meldungen und Verhaltensempfehlungen werden nach Bedarf aktualisiert. Selbstverständlich erfahren Sie auch wenn die Gefahr vorüber ist.

Was sollte ich nicht tun?

- Behindern Sie nicht die Einsatzkräfte.
- Begeben Sie sich auf keinen Fall zum Schadensort.
- Blockieren Sie nicht unnötig die Telefonleitungen.

WICHTIG!

Bitte leisten Sie den Aufforderungen von Einsatz- und Rettungskräften unbedingt folge.

Weitere Informationen

Wenn Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an unsere hierfür beauftragte Person:

Beauftragte Person für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Herr Andreas Nohe
Stabstelle Umweltschutz und Sicherheit
Tel.: 07131 / 289-3051
e-mail: andreas.nohe@fritz-gruppe.de

Betreiber der Anlage

Fritz Logistik GmbH
Pfaffenstraße 13
74078 Heilbronn
Tel.: 07131 / 289-0
www.fritz-gruppe.de

Regierungspräsidium Stuttgart

Weitere Informationen zum Betriebsbereich der Fritz Logistik GmbH können unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Stuttgart, eingeholt werden.

